

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-06-05

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter: Herr Kutzner
Telefon: 633 - 1172

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01612/2007

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Bestellung des Abschlussprüfers für die Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin gGmbH

Beschlussvorschlag

Dem Landesrechnungshof wird für die Prüfung des Jahresabschlusses 2006/2007 der Mecklenburgisches Staatstheaters Schwerin gGmbH die Rölfs WP Partner AG Schwerin vorgeschlagen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über den Vorschlag an den Landesrechnungshof für die Bestellung des Abschlussprüfers.

Der bisherige Abschlussprüfer hat fünf aufeinander folgende Jahresabschlüsse geprüft. Damit ist nach den Vorgaben des Landesrechnungshofes ein Prüferwechsel vorzunehmen. Die Gesellschaft unterliegt als kleine Kapitalgesellschaft mit einer kommunalen Mehrheitsbeteiligung den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes. Danach bestellt der Landesrechnungshof den Abschlussprüfer.

Mehrere Prüfungsgesellschaften sind angeschrieben worden. Die Rölfs WP Partner AG Schwerin hat dabei das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Der Aufsichtsrat hat diesem Vorschlag in seiner Sitzung am 16.05.2007 zugestimmt.

2. Notwendigkeit

Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages sehen eine Entscheidung über den

Abschlussprüfer durch die Gesellschafterversammlung vor. Bei kleinen Kapitalgesellschaften hat die Gesellschaft ein Anhörungsrecht.

3. Alternativen

-

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

-

5. Finanzielle Auswirkungen

-

6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

-

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

-

Anlagen:

-

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister